

Feuer und Flamme für Brandschutzrichtlinien?

Das Verhältnis von zivil- und strafrechtlichen Sorgfaltsnormen

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Juristentagung des interkantonalen
Rückversicherungsverbands

Gurten, 10. Mai 2019

Modellflugzeug-Fall

- X., Hobby Modellflug.
- Juni 2010: Lithium-Polymer-Akku, der in Modellsegelflugzeug eingebaut ist, mit Schnellladegerät aufgeladen.



Modellflugzeug-Fall

- Die Bedienungsanleitung Ladegerät enthält Warnhinweise, dass man den Akku nicht unbeaufsichtigt laden und von brennbaren Materialien fernhalten soll.



Modellflugzeug-Fall

- Das Ladegerät steht auf einem Holztablar.
- Während des Ladevorgangs begibt sich X. mit seiner Frau auf eine Velotour.



Modellflugzeug-Fall

- Aus nicht näher bekannten Gründen entzündet sich der Lithium-Akku und löst einen Brand im Bastelraum aus.
- Gebäudeschaden:
CHF 122'659.30



Modellflugzeug-Fall

- Strafbefehl vom 26. Juli 2011:
Verurteilung wegen Art. 222
StGB, rechtskräftig
- Darin wird Verhalten als
«leicht fahrlässig» bezeichnet.



Modellflugzeug-Fall

- Die Gebäudeversicherung kürzt die Entschädigung um CHF 24'500.00 (ca. 20%) wegen Grobfahrlässigkeit.



Modellflugzeug-Fall

- Die Einsprache an GBV, Rekurs an Baurekursgericht und Beschwerde an Verwaltungsgericht werden abgewiesen.
- Entscheid Verwaltungsgericht/ZH VB.2012.00410 vom 21.11.2012.



Modellauto-Fall

- Das Ehepaar X. erhält von einem Bekannten ein Modellauto mit Li-Po-Akku samt Ladegerät.
- Die Bedienungsanleitung zum Gerät will der Ehemann nicht.



Modellauto-Fall

- Auf dem Akku sind Warnhinweise aufgedruckt, dass man diesen nicht unbeaufsichtigt laden und von brennbaren Materialien fernhalten soll.



Modellauto-Fall

- Im Dezember 2015 nimmt der Ehemann die Batterie aus dem Auto, um sie in der Küche aufzuladen.
- Die Ehefrau bringt das Ladegerät samt Akku in das Ankleidezimmer, legt es auf den Laminatboden und schliesst es dort wieder an den Strom an.



Modellauto-Fall

- Der Ladevorgang erfolgt unbeaufsichtigt und über Nacht.
- Aus nicht näher bekannten Gründen entzündet sich der Akku und löst einen Grossbrand aus, der mehrere Gebäude komplett zerstört.
- Schaden: Ca. CHF 12 Millionen



Bild: Kantonspolizei Thurgau

Modellauto-Fall

- Strafbefehl; Verurteilung wegen Art. 222 StGB;
- Einsprache durch Ehepaar X.
- Bezirksgericht Frauenfeld: Freispruch (rechtskräftig).
- Es sei nicht allg. bekannt gewesen, dass von Lithium-Polymer-Akkus eine besondere Gefahr ausgehe.



Modellauto-Fall

- Dies habe auch eine Umfrage innerhalb des Gerichts gezeigt: Vier von fünf Mitgliedern sei dieser Umstand zumindest 2015 noch nicht bekannt gewesen.
- Über den zivil-/haftpflichtrechtlichen Ausgang des Falles liegen keine Informationen vor.



Quid iuris?

- Ähnliche elektronische Geräte, identische Akkus
- Unbeaufsichtigtes Aufladen
- Aufladen auf/in brennbarem Material
- Warn- und Sicherheitshinweise missachtet
- Freispruch vs. Strafbefehl



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Gemeingefahr
- III. Sorgfaltsnorm
- IV. Sorgfaltsmassstab
- V. Erlaubtes Risiko
- VI. Zivilrecht ≠ Strafrecht
- VII. Thesen

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Gemeingefahr**
- III. Sorgfaltsnorm
- IV. Sorgfaltsmassstab
- V. Erlaubtes Risiko
- VI. Zivilrecht \neq Strafrecht
- VII. Thesen

Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Erfolg

- Feuersbrunst;
- Gemeingefahr oder Schaden

Nat. Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Sorgfaltsmassstab

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben («nicht Rücksicht nimmt»)
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen («nicht bedenkt»)	Nicht gewollt

Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

- Entzündlichkeit Akku nicht bedacht (unbewusste FL)
- Entzündlichkeit Akku zwar bedacht, aber darauf vertraut, es werde schon gut gehen (bewusste FL).



Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Erfolg

- Feuersbrunst;
- Gemeingefahr oder Schaden

Nat. Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Sorgfaltsmassstab

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbruns

- Abstellen auf Holztaflar, Laminatboden
- Nicht: Missachten der Bedienungsanleitung



Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Erfolg

- Feuersbrunst;
- Gemeingefahr oder Schaden

Nat. Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Sorgfaltsmassstab

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 221 – Brandstiftung



Fahrlässiges
Entfachen



Vorsätzliches
Entfachen



Versehentliche
Feuersbrunst

Erfolg 1



Variante I
Versehentlicher
Schaden

oder



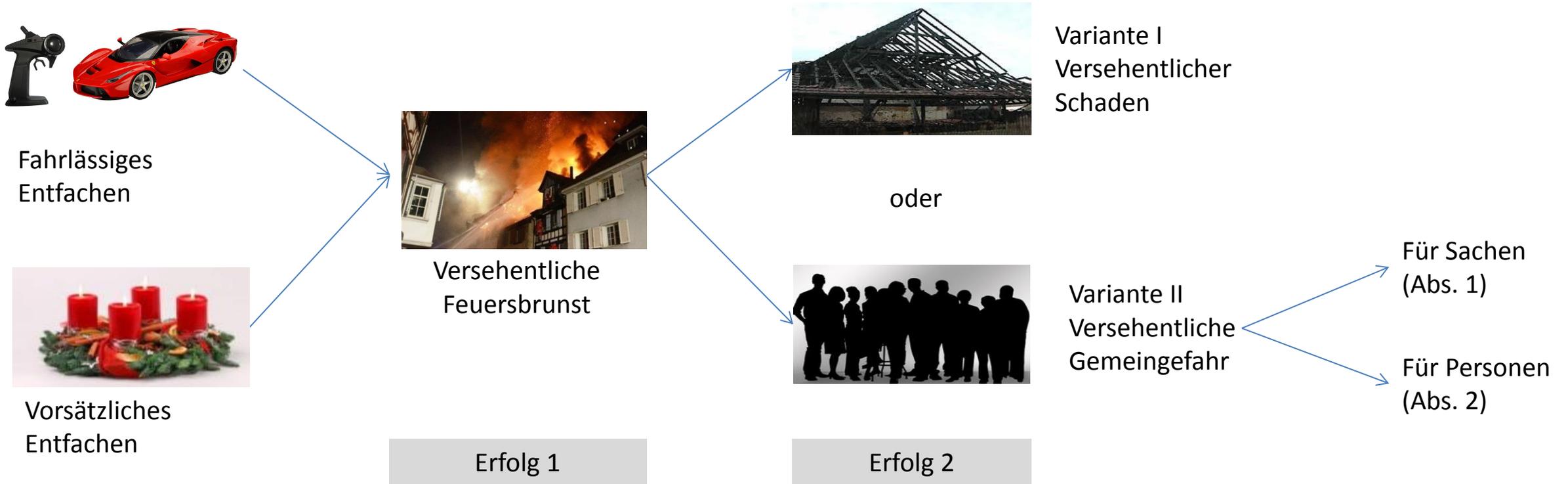
Variante II
Versehentliche
Gemeingefahr

Erfolg 2

Für Sachen
(Abs. 1)

Für Personen
(Abs. 2)

Art. 221 – Brandstiftung



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Gemeingefahr
- III. Sorgfaltsnorm**
- IV. Sorgfaltsmassstab
- V. Erlaubtes Risiko
- VI. Zivilrecht ≠ Strafrecht
- VII. Thesen

Sorgfaltsnorm

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Sorgfaltsmassstab

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Sorgfaltsnorm

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Sorgfaltsmassstab

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Sorgfaltsnorm

- Gesetze (SVG)
- Verordnungen (VRV)
- Empfehlungen staatl. Stellen
- Private Regelwerke
- ...



Sorgfaltsnorm

Die Brandschutzvorschriften bestehen aus:

– Brandschutznorm
1-15

– Brandschutzrichtlinien
10-15 – 28-15



Sorgfaltsnorm

- Verantwortlich: Interkantonale Organ technische Handelshemmnisse (IOTH).
- 2010 Auftrag an: Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) Überarbeitung Brandschutzvorschriften.
- 1. Januar 2015: IOHT setzt «BSV 2015» in Kraft

Beschluss des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse (IOTH)

Vom 18.09.2014 (Stand 01.01.2019)

Das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH),

gestützt auf Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998^[1],

beschliesst:

Sorgfaltsnorm

1. Frage: Anwendbarkeit BSV auf Private?

- Entweder betrieblicher Geltungsbereich, oder:
- Allgemeine Vorschriften, welche als reine Erfolgsverhinderungspflichten formuliert sind.

Beschluss des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse (IOTH)

Vom 18.09.2014 (Stand 01.01.2019)

Das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH),

gestützt auf Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998^[1],

beschliesst:

Sorgfaltsnorm

Art. 19 BSN 10-15: «Mit Feuer, ...
Maschinen, Apparaten usw. ist so
umzugehen, dass keine Brände
oder Explosionen verursacht
werden ... können.»

Beschluss des Interkantonalen Organs Technische
Handelshemmnisse (IOTH)

Vom 18.09.2014 (Stand 01.01.2019)

Das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH),

gestützt auf Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 der Interkantonalen
Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom
23. Oktober 1998^[1],

beschliesst:

Sorgfaltsnorm

- Nulla poena sine lege certa?
- Kein fair warning!

Beschluss des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse (IOTH)

Vom 18.09.2014 (Stand 01.01.2019)

Das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH),

gestützt auf Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998^[1],

beschliesst:

Sorgfaltsnorm

2. Frage: BSV als strafrechtliche Sorgfaltsnorm?

- VKF hat wirtschaftliches Interesse an der Minimierung von Feuerschäden

Beschluss des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse (IOTH)

Vom 18.09.2014 (Stand 01.01.2019)

Das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH),

gestützt auf Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 23. Oktober 1998^[1],

beschliesst:

Sorgfaltsnorm

2. Frage: BSV als strafrechtliche Sorgfaltsnorm?

- VKF hat wirtschaftliches Interesse an der Minimierung von Feuerschäden



Sorgfaltsnorm

Ausarbeiten der
Strassenverkehrsregeln durch
Vereinigung für Verkehrsoffer?

RoadCross⁺
SCHWEIZ

Für Sie da. Mit Sicherheit.

Sorgfaltsnorm

Im konkreten Fall

Sorgfaltsnorm

BSR 12-15 Art. 3.2 Ziff. 13:
«Elektrische Energieverbraucher
aller Art ... müssen so aufgestellt,
eingebaut, betrieben und
unterhalten werden, dass für
brennbare Gebäudeteile oder
andere Gegenstände keine
Entzündungsgefahr besteht.
Die Herstellerangaben sind
einzuhalten.»

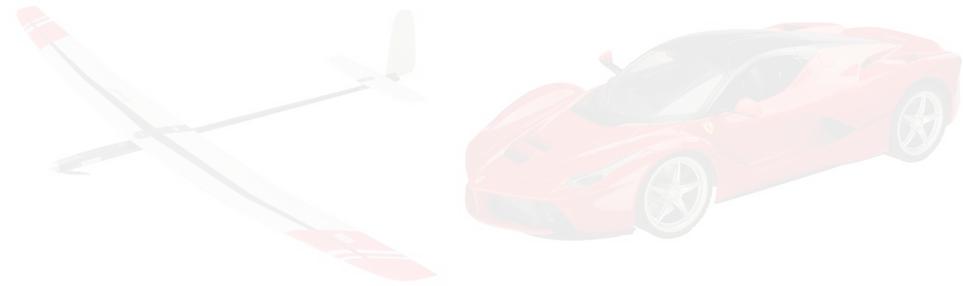


Sorgfaltsnorm

BSR 12-15 Art. 3.2 Ziff. 13:

«Elektrische Energieverbraucher aller Art ... müssen so aufgestellt, eingebaut, betrieben und unterhalten werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder andere Gegenstände keine Entzündungsgefahr besteht.

Die Herstellerangaben sind einzuhalten.»



Reine Erfolgsverhinderungspflicht

Sorgfaltsnorm

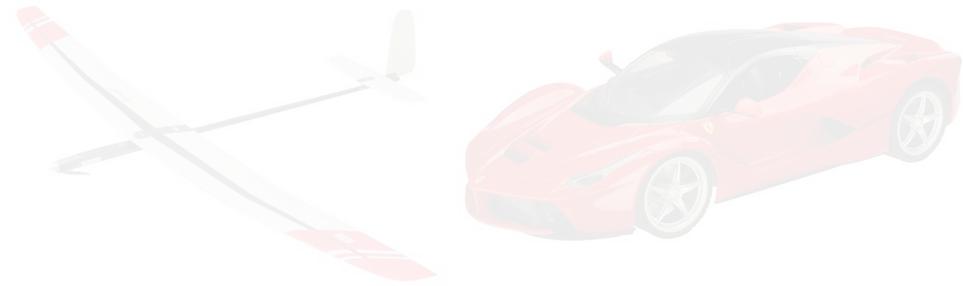
Für Sorgfalt relevant:

1. Art elektrischer Energieverbraucher (Smartphone, Laptop, Modellauto, Mikrowelle, Toaster, Heizlüfter ...)
2. Gebrauch (Aufladen, Inbetriebnahme, Entsorgen ...)



Sorgfaltsnorm

BSR 12-15 Art. 3.2 Ziff. 13:
«Elektrische Energieverbraucher
aller Art ... müssen so aufgestellt,
eingebaut, betrieben und
unterhalten werden, dass für
brennbare Gebäudeteile oder
andere Gegenstände keine
Entzündungsgefahr besteht.
**Die Herstellerangaben sind
einzuhalten.»**



} Verweis auf externe Angaben

Sorgfaltsnorm

- Verweis auf unbekannte, variierende externe Hinweise der Hersteller?



Sorgfaltsnorm

- Verweis auf unbekannte, variierende externe Hinweise der Hersteller?



Sorgfaltsnorm

Ausarbeiten der
Strassenverkehrsregeln durch
Rechtsabteilung von BMW?



Sorgfaltsnorm – Zusammenfassung

- Sorgfaltsnorm im Erlasskontext betrachten (SVG, BSR)
- Reine Erfolgsverhinderungspflichtigen = Wiederholung Gefahrensatz
- Nulla poena sine lege certa



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Gemeingefahr
- III. Sorgfaltsnorm
- IV. Sorgfaltsmassstab**
- V. Erlaubtes Risiko
- VI. Zivilrecht ≠ Strafrecht
- VII. Thesen

Sorgfaltsmassstab

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Sorgfaltsmassstab

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Sorgfaltsmassstab

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den **Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen** verpflichtet ist.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Sorgfaltsmassstab

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

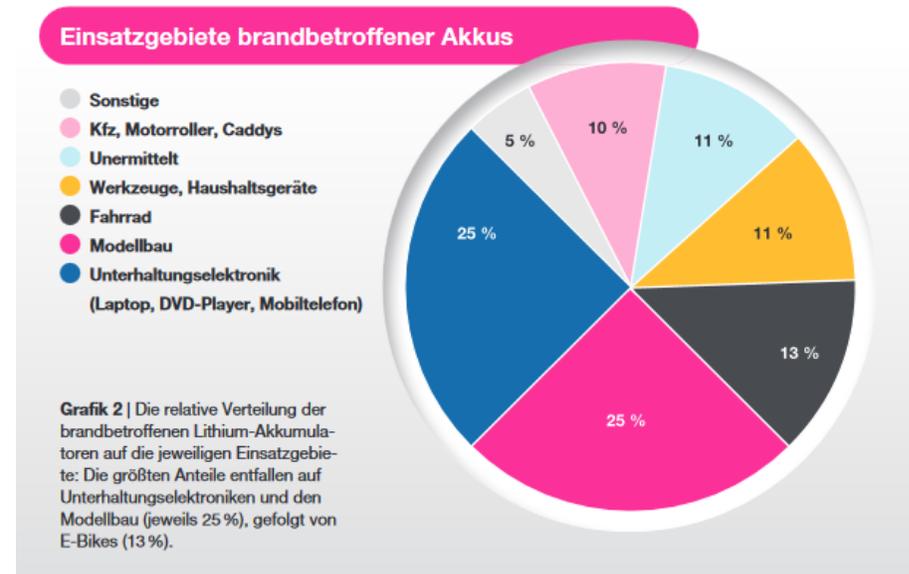
II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Sorgfaltsmassstab

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den **Umständen** und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Sorgfaltsmassstab

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

«...zu prüfen, was ein gewissenhafter und besonnener Mensch mit der Ausbildung und den individuellen Fähigkeiten des Angeeschuldigten in der fraglichen Situation getan oder unterlassen hätte.»
(BGE 122 IV 303)

Sorgfaltsmassstab

«Eine Ungewöhnlichkeitsregel als Korrektiv, wie es sie in der Prüfung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gibt, gibt es im Strafrecht nicht.»

Otto Hubacher



Sorgfaltsmassstab

- Subjektiv in beiden Fällen Personen, welche keine besonderen Erfahrungen mit Lithium-Akkus hatten.
- Objektiv kann beim Aufladen von Modellbau-Akkus verlangt werden, dass ein korrektes Anschliessen an die Stromversorgung sichergestellt ist.



Sorgfaltsmassstab

Sorgfaltsmassstab kann nicht so weit reichen, dass

- das korrekte Aufladen ständig beaufsichtigt werden muss;
- besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen;
- die Herstellerangaben im Detail gelesen werden müssen.



Sorgfaltsmassstab

Fazit: Es hätte in beiden Fällen ein Freispruch erfolgen müssen.



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Gemeingefahr
- III. Sorgfaltsnorm
- IV. Sorgfaltsmassstab
- V. Erlaubtes Risiko**
- VI. Zivilrecht ≠ Strafrecht
- VII. Thesen

Erlaubtes Risiko

«Sorgfaltswidrig ist ein Verhalten, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat.»



BGE 135 IV 56

Erlaubtes Risiko

- Viele nützliche Tätigkeiten sind mit Gefahren verbunden.
- Diese Gefahren liessen sich nur mit Verzicht vollständig bannen.



Übersicht

- I. Einleitung
- II. Gemeingefahr
- III. Sorgfaltsnorm
- IV. Sorgfaltsmassstab
- V. Erlaubtes Risiko
- VI. Zivilrecht ≠ Strafrecht**
- VII. Thesen

Zivilrecht ≠ Strafrecht

Strafrecht:

«Es ist mithin danach zu fragen, was ein gewissenhafter und besonnener Mensch mit der Ausbildung und den individuellen Fähigkeiten des Täters in der fraglichen Situation getan oder unterlassen hätte.»

Haftpflichtrecht:

«Der Mangel an Sorgfalt wird festgelegt durch einen Vergleich des tatsächlichen Verhalten des Schädigers mit dem hypothetischen Verhalten eines durchschnittlich sorgfältigen Menschen in der Situation des Schädigers. Subjektive Umstände werden insofern in die Betrachtung einbezogen, als etwa das Alter des Schädigers, sein Beruf oder seine Erfahrung zu berücksichtigen sind.»

Zivilrecht ≠ Strafrecht

Strafrecht:

«Es ist mithin danach zu fragen, was ein **gewissenhafter und besonnener Mensch** mit der Ausbildung und den individuellen Fähigkeiten des Täters in der fraglichen Situation getan oder unterlassen hätte.»

Haftpflichtrecht:

«Der Mangel an Sorgfalt wird festgelegt durch einen Vergleich des tatsächlichen Verhalten des Schädigers mit dem hypothetischen Verhalten eines **durchschnittlich sorgfältigen Menschen** in der Situation des Schädigers. Subjektive Umstände werden insofern in die Betrachtung einbezogen, als etwa das Alter des Schädigers, sein Beruf oder seine Erfahrung zu berücksichtigen sind.»

Zivilrecht \neq Strafrecht

- Strafrecht: Regelung friedlichen Zusammenlebens
- Zivilrecht: Effiziente Ressourcen-/Schadensallokation

Zivilrecht \neq Strafrecht

- Nicht jede zivilrechtliche Pflichtwidrigkeit ist strafrechtliches Unrecht.

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Gemeingefahr
- III. Sorgfaltsnorm
- IV. Sorgfaltsmassstab
- V. Erlaubtes Risiko
- VI. Zivilrecht \neq Strafrecht
- VII. Thesen**

Thesen

1. Brandschutzvorschriften eignen sich nicht als strafrechtliche Sorgfaltsnormen für Private.
2. Brandschutzvorschriften müssten von unabhängigem Organ erlassen werden.
3. Nicht jede zivilrechtlich relevante Verletzung einer BSV ist auch strafrechtliches Unrecht.



Weiter Diskussionspunkte

- Hindsight Bias
- Verantwortungssphären
- Unbewusste = leichte Fahrlässigkeit
- Bewusste = grobe Fahrlässigkeit

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. iur. Marc Thommen